

Satzung

§1 Vereinsname

Der Verein ist ins Vereinsregister des Amtsgericht Bochum **VR3790** eingetragen und führt den Namen:

KIS – Katzen Informations- und Schutzverein Ruhr e.V.

Er hat seinen Sitz in Bochum.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist

1. Den Tierschutzgedanken zu fördern und zu intensivieren. Dies geschieht durch Aufklärung, gezielte Information und Beratung zum Umgang mit Haustieren, insbesondere verwilderte Hauskatzen, sowie durch Verbesserung der kommunalen Situation.

2. Tierquälereien, Tiermisshandlungen oder Tiermissbrauch zu verhüten und deren strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person des Täters zu veranlassen.

3. Besonderes Augenmerk wird auf den Schutz und die Hilfe für verwilderte Hauskatzen, deren tierärztliche Versorgung und Unterbringung im Sinne des Tierschutzgedankens gelegt.

4. Die Tiervermittlung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die Einrichtung eines Informationssystems zum Schutz von Hauskatzen und verwilderten Hauskatzen
- Telefonische und persönliche Betreuung von Ratsuchenden
- Die Sicherung der medizinischen Versorgung der verwilderten Hauskatzen durch fachkompetente Tierärzte
- Die Aufnahme von Katzen, Hunden und Kleintieren in Pflegestellen, sowie die Tiervermittlung

§3 Selbstlosigkeit / Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß an ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, können – soweit es die finanziellen Möglichkeiten erlauben – hauptamtliche Mitarbeiter eingestellt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder

Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr hat sowie Kinder und Jugendliche mit Zustimmung ihrer Eltern im Rahmen einer speziellen Jugendmitgliedschaft. Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglied aufgenommen werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung werden die Gründe auf Verlangen des Antragstellers mitgeteilt.

Das einzelne Mitglied verpflichtet sich, den Vereinszweck zu fördern und regelmäßig Beiträge zu zahlen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt, Ausschluss vom Verein oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

§5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Über die Fälligkeit und Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Satzungsänderungen können auch außerhalb der Mitgliederversammlung per Brief- und E-Mailwahl stattfinden. Hierzu werden Anträge vom Vorstand gesammelt und an alle Mitglieder versendet. Die Frist der Stimmabgabe erfolgt vier Wochen nach Absenden des Antrags durch den Vorstand an die Mitglieder. Eine Satzungsänderung wird mit Dreiviertelmehrheit beschlossen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Eine Stimmrechtsübertragung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Anträge für eine Satzungsänderung sind 14 Tage vor einer Mitgliederversammlung (Eingangsdatum) schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor einer Mitgliederversammlung (Eingangsdatum) schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beim Vorstand beantragen und Punkte einreichen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Alle fristgerecht eingegangenen Anträge zur Ergänzung der bereits versandten Einladung und Tagesordnung zur ordentlichen Jahreshauptversammlung sowie außerordentlichen Mitgliederversammlung bedürfen zu Beginn der jeweiligen Versammlung keiner Abstimmung. Sie werden ordnungsgemäß am Tag der Versammlung allen Teilnehmern vorgelegt.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstands und den Revisionsbericht des Revisor/der Revisoren entgegen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für drei Jahre.
- Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrag für das nächste Geschäftsjahr fest.
- Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Über eine freiwillige Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung Mit Vierfünftelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung beschließt sonstige, auf der Tagesordnung stehende Themen.

- Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in.
Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung des Vereinszweckes.

§6 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitslistenwahl für die Dauer von drei Jahren bestellt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Dauer der Neuwahl fort dauert. Das Amt der/des Vorstandsmitglieder/Vorstandsmitglieds endet mit der Neuwahl oder der Nichtentlastung. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds muss eine Neuwahl für das Vorstandressort für die verbleibende Amtszeit erfolgen.

Der Vorstand muss aus den Reihen der Mitglieder gewählt werden.

Ein Mitglied oder Nichtmitglied muss sich vor seiner Wahl in den Vorstand über den Zeitraum von mindestens sechs Monaten durch aktive Mitarbeit für den Verein KIS Ruhr e.V. engagiert haben.

Der Vorstand besteht aus dem / der:

- 1. Vorsitzende / 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzende (als Stellvertreter/-in) / 2. Vorsitzenden
- Kassierer / Kassiererin
- 1. Schriftführerin / 1. Schriftführer
- 2. Schriftführerin / 2. Schriftführer
- Leitung Servicegruppe
- Medienbeauftragte / Medienbeauftragter

Die Vorstandsmitglieder verrichten ihre Aufgaben ehrenamtlich.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder vertreten, wobei einer der beiden Vorsitzenden mitwirken muss.

Der Vorstand lädt schriftlich, auch per E-mail, vier Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte.

Stehen Eintragungen im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig, jedoch im Sinne des Beschlusses der Mitgliederversammlung, durchzuführen.

§7 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

DEUTSCHER TIERSCHUTZBUND e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Baumschulallee 15
53115 Bonn

§8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Bochum, 29. 06. 2011